

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
92/C 160/01	ECU.....	1
92/C 160/02	Staatliche Beihilfen — C 8/92 (51/92) — Italien	2
92/C 160/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	3
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
92/C 160/04	Rechtssache C-134/92: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Braunschweig vom 7. April 1992 in dem Rechtsstreit Burkhard Mörlins gegen Zuckerfabrik Königslutter-Twülpstedt AG	9
92/C 160/05	Rechtssache C-157/92: Ersuchen um Vorabentscheidung der Pretura Circondariale Genua in dem bei ihr anhängigen Strafverfahren gegen Giorgio Domingo Banchemo	9
92/C 160/06	Rechtssache C-189/92: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour d'appel Rennes (Siebente Kammer) vom 28. April 1992 in dem Rechtsstreit Bernard Le Nan gegen Coopérative laitière Ploudaniel	10
92/C 160/07	Rechtssache C-192/92: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Tribunale Livorno vom 26. Februar 1992 in dem bei diesem Gericht anhängigen Verfahren auf die Beschwerde des Notars Mario Miccoli	10

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 160/08	Rechtssache C-223/92: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt vom Tribunale Genua in dem bei ihm anhängigen von dem Notar Alessandro Corsi betriebenen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	11
92/C 160/09	Rechtssache C-224/92: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 18. Mai 1992	11
GERICHT ERSTER INSTANZ		
92/C 160/10	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 21. Mai 1992 in der Rechtssache T-54/91: Nicole Almeida Antunes gegen Europäisches Parlament (<i>Beamte — Auswahlverfahren — Berufungsverfahren — Verpflichtung zur Begründung der Entscheidung über die Ablehnung einer Bewerbung — Verpflichtung zur Beachtung der Bedingungen der Ausschreibung des Auswahlverfahrens</i>)	12
92/C 160/11	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 21. März 1992 in der Rechtssache T-55/91: Olivier Fascilla gegen Europäisches Parlament (<i>Beamte — Auswahlverfahren — Berufungsverfahren — Begründung der Entscheidung über die Ablehnung einer Bewerbung</i>)	12
92/C 160/12	Rechtssache T-36/92: Klage des Syndicat Français de l'Express International (SFEI) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. Mai 1992	13
92/C 160/13	Rechtssache T-37/92: Klage des Bureau européen des Unions de Consommateurs (Europäisches Büro der Verbraucherverbände; BEUC) und des National Consumer Council (Nationaler Verbraucherrat) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. Mai 1992	14
92/C 160/14	Rechtssache T-38/92: Klage der All Weather Sports Benelux BV gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Mai 1992	16
92/C 160/15	Rechtssache T-40/92: Klage der Eurocheque International SC gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. Mai 1992	16

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

92/C 160/16	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 — Gründung	18
-------------	--	----

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

25. Juni 1992

(92/C 160/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,2055	US-Dollar	1,32826
Danische Krone	7,88124	Kanadischer Dollar	1,58501
Deutsche Mark	2,05044	Japanischer Yen	167,826
Griechische Drachme	249,142	Schweizer Franken	1,85226
Spanische Peseta	129,155	Norwegische Krone	8,02137
Franzosischer Franken	6,90497	Schwedische Krone	7,40572
Irishes Pfund	0,768670	Finnmark	5,58268
Italienische Lira	1551,28	osterreichischer Schilling	14,4329
Hollandischer Gulden	2,31038	Islandische Krone	74,6350
Portugiesischer Escudo	170,283	Australischer Dollar	1,76748
Pfund Sterling	0,703156	Neuseelandischer Dollar	2,43494

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

STAATLICHE BEIHILFEN

C 8/92 (51/92)

Italien

(92/C 160/02)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages an die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten hinsichtlich der Beihilfe, die Italien für die private Lagerhaltung von Karotten zu gewähren beabsichtigt**

Mit dem nachstehenden Schreiben hat die Kommission die italienische Regierung über die Verfahrenseröffnung in Kenntnis gesetzt.

„Die Ständige Vertretung Italiens bei den Europäischen Gemeinschaften hat der Kommission mit dem am 28. Januar 1992 registrierten Schreiben vom 20. Dezember 1991 die im Betreff genannte Maßnahme gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages mitgeteilt.

Es handelt sich um eine auf 2,46 Milliarden Lit festgesetzte Beihilfe für die private Lagerhaltung von insgesamt höchstens 45 000 Tonnen Karotten.

Diese Beihilfe ist als Betriebsbeihilfe zu bewerten, die der gängigen Praxis der Kommission bei der Anwendung der Artikel 92 bis 94 des Vertrages widerspricht. Eine derartige Maßnahme hat unmittelbar eine künstliche Verringerung der Selbstkostenpreise zur Folge und verbessert die Erzeugungsbedingungen sowie Absatzmöglichkeiten der betreffenden Erzeuger gegenüber den vergleichbaren Beihilfen nicht beziehenden Erzeugern der anderen Mitgliedstaaten.

Sie ist deshalb geeignet, den Wettbewerb zu verzerren und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Sie erfüllt somit die mit Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages gesetzten Kriterien, ohne daß für sie die Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 92 Absätze 2 und 3 des Vertrages in Anspruch genommen werden können.

Diese Maßnahme stellt überdies einen Verstoß gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse dar.

Diese Marktorganisation ist in der Tat als vollständige Regelung anzusehen, die den Mitgliedstaaten den An-

spruch auf Erlaß zusätzlicher Maßnahmen verbietet. Dies bedeutet, die betreffende Maßnahme ist mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar. Für sie können aus diesem Grund die Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 92 Absatz 3 des Vertrages nicht in Anspruch genommen werden. Unter diesen Umständen hat die Kommission beschlossen, hinsichtlich dieser Maßnahme das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages zu eröffnen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen fordert die Kommission die italienische Regierung im Rahmen dieses Verfahrens auf, sich innerhalb eines Monats, vom Datum dieses Schreibens an gerechnet, zu äußern.

Die Kommission teilt der italienischen Regierung ferner mit, daß sie die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auffordern wird, ihre Bemerkungen mitzuteilen.

Die Kommission erinnert die italienische Regierung auch daran, daß die betreffende Maßnahme nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages nicht angewandt werden darf, solange das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages nicht abgeschlossen ist.

Die Kommission macht die italienische Regierung überdies auf das allen Mitgliedstaaten am 3. November 1983 zugeschickte Schreiben aufmerksam, in dem sie die Verpflichtungen aufzeigt, die sich aus Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages ergeben, sowie aus der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. November 1983, S. 3, veröffentlichten Mitteilung, gemäß der jede unrechtmäßig, d. h. vor Bekanntmachung der endgültigen Entscheidung im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages gewährte Beihilfe Gegenstand eines Antrags auf Rückerstattung und/oder einer Ablehnung der Gewährung von Vorschüssen des EAGFL oder der Verbuchung der Ausgaben für einzel-

staatliche, Gemeinschaftsmaßnahmen unmittelbar beeinträchtigende Maßnahmen sein kann.“

Die Kommission fordert die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten auf, ihre Bemerkungen zu der betreffenden Maßnahme innerhalb eines Monats, ab dem Tag dieser Bekanntmachung an gerechnet, an folgende Adresse zu schicken:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Diese Bemerkungen werden der italienischen Regierung mitgeteilt.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(92/C 160/03)

Datum der Annahme: 22. 1. 1992

Mitgliedstaat: Spanien (Madrid)

Beihilfe Nr.: 700/91

Titel: Investitionshilfen

Zielsetzung: Mittelständische Investitionen

Rechtsgrundlage: Proyecto de Orden de la Comunidad de Madrid

Haushaltsmittel: 700 Millionen Pta (5,4 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: 5,7 % netto

Dauer: 1992—1993

Bedingungen: Sektorbindung

Datum der Annahme: 11. 2. 1992

Mitgliedstaat: Italien (Trento)

Beihilfe Nr.: NN 138/91

Titel: Fremdenverkehrsförderung

Zielsetzung: Investitionen

Rechtsgrundlage: Legge provinciale 21/91

Haushaltsmittel: 270 Millionen Lit (0,18 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: 40 % brutto

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 26. 2. 1992

Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland (Thüringen)

Beihilfe Nr.: N 38/92

Titel: Gewährung von Zinszuschüssen an die mittelständische Wirtschaft

Zielsetzung: Förderung von Investitionen in der mittelständischen Wirtschaft durch Gewährung von Zinszuschüssen für die Aufnahme mittel- und langfristiger Kredite

Rechtsgrundlage: Mittelstandsförderungsgesetz vom 17. September 1991

Haushaltsmittel: 20 Millionen DM (10 Millionen ECU) jährlich

Beihilfeintensität: 5,16 % NSÄ

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 2. 3. 1992

Mitgliedstaat: Spanien (Andalusien)

Beihilfe Nr.: 681/91

Titel: Ausbau der Technologie-Infrastruktur

Zielsetzung: Investitionen für F&E, Bildung und technische Hilfe

Rechtsgrundlage: Proyecto de Orden de la Junta de Andalucia

Haushaltsmittel: 335,8 Millionen Pta (2,6 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: 60 bis 70 % brutto, mit Plafonds für F&E

Dauer: 1992—1993

Datum der Annahme: 23. 3. 1992

Mitgliedstaat: Spanien (Katalonien)

Beihilfe Nr.: 69/92

Titel: Maßnahmen zur Verringerung des Industriemüllanfalls und Industriemüll-Aufbereitung

Zielsetzung: Investitionen für den Umweltschutz

Rechtsgrundlage: Proyecto de Orden de la Generalitat de Catalunya

Haushaltsmittel: 1 523 Millionen Pta (11,8 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: 15 bis 20 % brutto

Dauer: 1992

Bedingungen: Jahresbericht

Datum der Annahme: 7. 4. 1992

Mitgliedstaat: Dänemark

Beihilfe Nr.: N 4/92

Titel: CO₂-Steuer und Energiesparmaßnahmen

Zielsetzung: Steuer zur Reduzierung der CO₂-Emissionen mit Freistellung und Rückvergütungen. Zuschüsse für Ausbau von Fernwärmenetzen, Wärme-Kraft-Koppelung, Verstromung regenerierbarer Energiequellen und Energiesparen in der Gebäudeheizung

Rechtsgrundlage: Lov nr. 888 af 21. december 1991; Lov nr. 890 af 21. december 1991; Lov nr. 944 af 27. december 1991; Lov nr. 1 af 3. januar 1992; Love nr. 3-5 af 3. januar 1992

Haushaltsmittel: Freistellungen und Rückvergütungen für die Wirtschaft (1993) 365 Millionen Dkr (46 Millionen ECU) von insgesamt 1 275 Millionen Dkr (161 Millionen ECU Steuer-schuld); Zuschüsse für Energie-Sparen usw. (1993) 625 Millionen Dkr (79 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: Bis zu 90 % Freistellung für Wirtschaft. Bis zu 50 % Zuschuß zu Investitionen in Wärme-Kraft-Koppelung und Kraftgewinnung aus Biomasse

Dauer: Unbefristet, Einführung Mitte 1992 oder 1. Januar 1993

Bedingungen: Anpassung des Steuerrechts an das Gemeinschaftsrecht, Freistellung für Stahl-industrie vorbehaltlich Freistellungsbeschluß des Ministerrats

Datum der Annahme: 7. 4. 1992

Mitgliedstaat: Spanien (Baskenland)

Beihilfe Nr.: NN 4/92

Titel: Sonderhilfe für notleidende Unternehmen

Zielsetzung: Umstrukturierungshilfe für notleidende Unternehmen

Rechtsgrundlage: Decreto 628/91 y 30/92 del Gobierno Vasco

Haushaltsmittel: 30 000 Millionen Pta (235 Millionen ECU)

Dauer: Bis Ende 1992

Bedingungen: Meldung größerer Einzelfälle (Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten, bis 500 Beschäftigte)

Datum der Annahme: 7. 4. 1992

Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland (Bayern)

Beihilfe Nr.: NN 28/92

Titel: Förderung der Erprobung kleiner photovoltaischer Solarenergieanlagen in Bayern

Zielsetzung: Vergabe von Zuschüssen für Besitzer von Ein- und Zweifamilienhäusern (ausnahmsweise auch kleine Handwerksunternehmen), die photovoltaische Solarenergieanlagen installieren. Mit dem Demonstrationsvorhaben soll eine Diversifizierung der Energieversorgung gefördert werden

Rechtsgrundlage: Durchführungsbestimmungen zur Förderung der Erprobung kleiner photovoltaischer Solarenergieanlagen in Bayern vom 26. August 1991 jo Artikel 23, 44 und 44a Bayerische Haushaltsordnung

Haushaltsmittel: 2,85 Millionen DM (1,4 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: 20 % (Kumulierung möglich)

Dauer: Bis 30. Juni 1992

Datum der Annahme: 13. 4. 1992

Mitgliedstaat: Spanien (Extremadura)

Beihilfe Nr.: 19/92

Titel: Regionalfinanzierung

Zielsetzung: Investitionen mittelständischer Unternehmen und Genossenschaften

Rechtsgrundlage: Proyecto de Decreto de la Junta de Extremadura

Haushaltsmittel: 200 Millionen Pta (1,5 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: 5,2 bis 8 % netto

Dauer: Unbefristet

Bedingungen: Refinanzierung und Sektorbindung meldepflichtig

Datum der Annahme: 14. 4. 1992

Mitgliedstaat: Spanien (Katalonien)

Beihilfe Nr.: N 101/92, N 102/92, N 103/92 und N 104/92

Titel:

- a) Qualitätsförderung für die Industrie (103/92)
- b) Investitionen der Wirtschaft und Diversifizierung der Energieversorgung (104/92)
- c) Handwerksförderung (101/92)
- d) Betriebssicherheit (102/92)

Zielsetzung: Beihilfen für Investitionen und Lehrgänge**Rechtsgrundlage:** Projectos de Orden de la Generalitat de Catalunya**Haushaltsmittel:** 760 Millionen Pta (4,9 Millionen ECU)**Beihilfeintensität:** 15 bis 50 % brutto, Höchstbeträge**Dauer:** 1992**Bedingungen:** Refinanzierung meldepflichtig

Datum der Annahme: 29. 4. 1992**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich (West Glamorgan)**Beihilfe Nr.:** NN 44/92**Titel:** West Glamorgan County Council — Youth Business Development Officer**Zielsetzung:** Förderung des gewerblichen Mittelstands**Rechtsgrundlage:** 1989 Local Government and Housing Act**Haushaltsmittel:** 66 448 £ Sterling (93 700 ECU)**Beihilfeintensität:** Nur Beratung**Dauer:** Unbefristet

Datum der Annahme: 7. 5. 1992**Mitgliedstaat:** Frankreich**Beihilfe Nr.:** N 168/92**Titel:** Umlage für den Cognac-Verband BNIC**Zielsetzung:** Finanzierung von Forschung, Werbung und Verwaltungskosten des Bureau National Interprofessionnel du Cognac

Rechtsgrundlage: Dekret (Entwurf)

Haushaltsmittel: 44 184 000 ffrs (6,33 Millionen ECU) für 1990

Dauer: 1992—1993

Datum der Annahme: 13. 5. 1992

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich (Strathclyde)

Beihilfe Nr.: NN 50/92

Titel: Strathclyde Regional Council — Business Opportunity Database

Zielsetzung: Förderung neuer mittelständischer Unternehmen

Rechtsgrundlage: 1989 Local Government and Housing Act

Haushaltsmittel: 297 000 ECU jährlich

Beihilfeintensität: Keine direkten Finanzhilfen, Beratung

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 20. 5. 1992

Mitgliedstaat: Italien (Sizilien)

Beihilfe Nr.: NN 162/91 (ex N 383/91)

Titel: Rekapitalisierung von zwei sizilianischen Kleinbanken

Zielsetzung: Zuführung von Dividendenkapital durch den Staat für Banco di Sicilia und Sicilcassa (Cassa Centrale di Risparmio) nach Umwandlung in GmbH

Rechtsgrundlage: Legge regionale 19 giugno 1991, n. 39

Haushaltsmittel: 715 Millionen ECU (1 100 Milliarden Lire)

Beihilfeintensität: Angeblich keine Beihilfe, sondern Investitionen nach kaufmännischen Gesichtspunkten

Dauer: 1991—1994

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Braunschweig vom 7. April 1992 in dem Rechtsstreit Burkhard Mörlins gegen Zuckerfabrik Königslutter-Twülpstedt AG

(Rechtssache C-134/92)

(92/C 160/04)

Das Landgericht Braunschweig ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 7. April 1992, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 27. April 1992, in dem Rechtsstreit Burkhard Mörlins gegen Zuckerfabrik Königslutter-Twülpstedt AG über folgende Fragen:

1. In welchem Umfang stehen insbesondere Artikel 7 und 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 (ABl. Nr. L 177, S. 4) bei Beurteilung der Kriterien, nach denen die Zuckerhersteller sich bei der Aufteilung der Zuckerrübenmengen, deren Abnahme sie vor der Aussaat für die Zuckerherstellung innerhalb der Zuckermengen A und B anbieten, auf die Zuckerrübenverkäufer zu richten haben, einer Anwendung der Wettbewerbsregeln des deutschen Kartellrechts und der bei Nebenleistungspflichten geltenden Regeln des deutschen Aktienrechts entgegen?
2. Welche Kriterien gibt die gemeinsame Marktorganisation für Zucker dem nationalen Vertragsrecht bei dem Abschluß von Vereinbarungen über den An- und Verkauf von Zuckerrüben hinsichtlich der Aufteilung der Zuckerrübenmengen, deren Abnahme der Hersteller vor der Aussaat für die Zuckerherstellung innerhalb der Zuckermengen A und B anbietet, als unmittelbar geltendes Recht vor?

Ersuchen um Vorabentscheidung der Pretura Circondariale Genua in dem bei ihr anhängigen Strafverfahren gegen Giorgio Domingo Banhero

(Rechtssache C-157/92)

(92/C 160/05)

Die Pretura Circondariale Genua ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 14. März 1992, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 7. Mai 1992, in dem bei ihr anhängigen Strafverfahren gegen Giorgio Domingo Banhero um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- I. Sind die Artikel 5, 30, 37, 85, 86, 90, 92 und 95 EWG-Vertrag, die Artikel 2 und 6 Absatz 2 der Richtlinie 72/464/EWG des Rates vom 19. Dezember 1972 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer⁽¹⁾ sowie Artikel 4 Absatz 1 dieser Richtlinie in Verbindung mit der Richtlinie 77/388 des Rates vom 17. Mai 1977 (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie⁽²⁾) mit der Art und den wesentlichen Merkmalen eines nationalen Monopols, wie es sich, auch in der praktischen Anwendung, aus den im italienischen Staat für den Tabaksektor geltenden Rechtsvorschriften ergibt, vereinbar?

Insbesondere:

1. Ist Artikel 37 Absatz 1 EWG-Vertrag dahin auszulegen, daß gegenwärtig das nationale Tabakwarenmonopol so umzuformen ist, daß jede Möglichkeit beseitigt wird, unmittelbar oder mittelbar Diskriminierungen in den Versorgungs- und Absatzbedingungen in bezug auf Waren zwischen den Angehörigen der Mitgliedstaaten vorzunehmen?
2. Ist Artikel 37 EWG-Vertrag dahin auszulegen, daß er gegenwärtig die Aufrechterhaltung eines nationalen Monopols zuläßt, das gleichzeitig die ausschließliche Erzeugung und Vermarktung von Monopolwaren vorsieht, oder ist die einem nationalen Monopol zuerkannte Ausschließlichkeit der Erzeugung und des Absatzes schon an sich geeignet, Diskriminierungen im Sinne von Artikel 37 EWG-Vertrag zu schaffen?
3. Ist Artikel 30 EWG-Vertrag mit einem derartigen nationalen Produktions- und Absatzmonopol vereinbar oder kann ein derartiges Monopol aufgrund seiner Eigenart dazu führen, daß Präferenzen bei der Auswahl vorgenommen werden, die „Maßnahmen gleicher Wirkung“ im Sinne von Artikel 30 EWG-Vertrag darstellen könnten?
4. Falls festgestellt wird, daß die obengenannten Vorschriften des EWG-Vertrags mit den Vorschriften der nationalen Rechtsordnung, die das staatliche Tabakmonopol regeln, unvereinbar sind: Nach welchem Kriterium muß dieses Monopol möglicherweise umgeformt werden, um es den

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 12. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Gemeinschaftsrecht in diesem Sektor anzupassen und insbesondere mit Artikel 90 Absatz 1 EWG-Vertrag und den anderen einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften in Einklang zu bringen?

5. Ist Artikel 2 der Richtlinie 72/464/EWG mit einer nationalen Regelung (Gesetz Nr. 825 vom 13. Juli 1965 und Gesetz Nr. 724 vom 10. Dezember 1975) vereinbar, die die Einfuhren von Tabakwaren einer in dieser Richtlinie nicht vorgesehenen „Grenzzusatzabgabe“ unterwirft?
6. Ist Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 72/464/EWG in Verbindung mit Artikel 95 EWG-Vertrag mit einer nationalen Regelung (Gesetz Nr. 825 vom 13. Juli 1965 und Gesetz Nr. 724 vom 10. Dezember 1975) vereinbar, wonach für die Importeure und die inländischen Hersteller andere Modalitäten bei der Erhebung und Zahlung der Verbrauchsteuer gelten?
7. Gelten die Bestimmungen des EWG-Vertrags über den Wettbewerb, insbesondere die Artikel 5, 7, 85, 86, 87, 88, 89, 90 EWG-Vertrag, auch für Unternehmen, die ein durch Gesetz geschaffenes Monopol mit einem Recht auf ausschließliche Erzeugung und Vermarktung von Monopolwaren haben?
8. Ist Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 92 EWG-Vertrag mit einer nationalen Regelung vereinbar, die es einem Unternehmen, dem Ausschließlichkeitsrechte zustehen, aufgrund von nach dem Gesetz gewährten Beihilfen ermöglicht, seine Erzeugnisse zu einem anderen (auch niedrigeren) Preis als dem für entsprechende Erzeugnisse aus der Gemeinschaft in den Verkehr zu bringen?

II. Falls die vorhergehende Frage bejaht wird: Ist beim gegenwärtigen Stand der gemeinschaftlichen Harmonisierung der Verbrauchsteuern und aufgrund der Beseitigung der Zölle innerhalb der Gemeinschaft angesichts der vom Gerichtshof entwickelten Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung eine nationale Regelung zulässig, wonach Verstöße gegen die Verbrauchsteuer im Falle von Waren, die einem Staatsmonopol unterliegen, strafbarer Schmuggel sind und mit den in den Zollgesetzen über Grenzabgaben vorgesehenen — auch strafrechtlichen — Sanktionen belegt werden, während dies bei entsprechenden Verstößen gegen andere innerstaatliche Steuern nicht der Fall ist?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil der Cour d'appel Rennes (Siebente Kammer) vom 28. April 1992 in dem Rechtsstreit Bernard Le Nan gegen Coopérative laitière Ploudaniel

(Rechtssache C-189/92)

(92/C 160/06)

Die Cour d'appel Rennes ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 28. April 1992, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 12. Mai 1992, in dem Rechtsstreit Bernard Le Nan gegen Coopérative laitière Ploudaniel um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Kann eine Molkerei einem Junglandwirt, der 1983 einen Betrieb wiederaufgenommen hat, der im Laufe dieses Jahres eine bestimmte Milchmenge erzeugt und geliefert hatte, der aber die Milchlieferungen erst ab 1. April 1984 wiederaufgenommen hat, mit der Begründung (die Zuweisung einer Referenzmenge) verweigern, daß die Milchlieferungen vorübergehend wegen des Wechsels des Landwirts eingestellt worden seien?

Verneinendenfalls, welche Referenzmenge hat sie dem Junglandwirt einzuräumen: die aufgrund der Lieferung von 1982 oder aufgrund der Lieferung des ersten Halbjahrs 1983 berechnete Referenzmenge?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Tribunale Livorno vom 26. Februar 1992 in dem bei diesem Gericht anhängigen Verfahren auf die Beschwerde des Notars Mario Miccoli

(Rechtssache C-192/92)

(92/C 160/07)

Das Tribunale Livorno ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 26. Februar 1992, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. Mai 1992, in dem bei ihm anhängigen Verfahren auf die Beschwerde des Notars Mario Miccoli um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Steht die derzeit im italienischen Staat geltende Abgabenregelung betreffend die Abgabe für die staatliche Konzession bei Gesellschaften mit der Richtlinie 69/335/EWG des Rates (*) im Einklang?

(*) ABl. Nr. L 249 vom 3. 10. 1969, S. 25.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt vom Tribunale Genua in dem bei ihm anhängigen von dem Notar Alessandro Corsi betriebenen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

(Rechtssache C-223/92)

(92/C 160/08)

Das Tribunale Genua ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 27. April 1992, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. Mai 1992, in dem bei ihm anhängigen von dem Notar Alessandro Corsi betriebenen Verfahren um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist die jährliche Abgabe für die staatliche Konzession für Eintragungen von Unternehmen in das Unternehmensregister nach dem Decreto legge Nr. 69 vom 2. März 1989 in der Fassung des Gesetzes Nr. 154 vom 27. April 1989 (Artikel 36 Absatz 8) als eine nach Artikel 10 der Richtlinie 69/335/EWG des Rates⁽¹⁾ verbotene Abgabe anzusehen, oder kann sie unter den Begriff der „Abgabe mit Gebührencharakter“ gemäß Artikel 12 Buchstabe e) der Richtlinie eingeordnet werden, so daß ihre Anwendung zulässig ist?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 249 vom 3. 10. 1969, S. 25.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 18. Mai 1992

(Rechtssache C-224/92)

(92/C 160/09)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. Mai 1992 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemein-

schaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Xavier Lewis; Zustellungsbevollmächtigter ist Roberto Hayder, Vertreter des Juristischen Dienstes, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 11 der Richtlinie 86/662/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern⁽¹⁾ sowie aus den Artikeln 5 und 189 EWG-Vertrag verstoßen hat, daß es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, und/oder sie der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 189 EWG-Vertrag, wonach eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sei, verpflichte die Mitgliedstaaten, die in den Richtlinien festgesetzten Umsetzungsfristen einzuhalten. Diese Frist sei seit dem 30. Juni 1988 abgelaufen, ohne daß das Großherzogtum Luxemburg die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um der im Klageantrag genannten Richtlinie nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1986, S. 1.

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 21. Mai 1992

in der Rechtssache T-54/91: Nicole Almeida Antunes gegen Europäisches Parlament ⁽¹⁾

(Beamte — Auswahlverfahren — Berufserfahrung — Verpflichtung zur Begründung der Entscheidung über die Ablehnung einer Bewerbung — Verpflichtung zur Beachtung der Bedingungen der Ausschreibung des Auswahlverfahrens)

(92/C 160/10)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung)

In der Rechtssache T-54/91, Nicole Almeida Antunes, Kayl (Großherzogtum Luxemburg), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Thierry Demaseure und Véronique Leclercq, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson Sàrl, 1, rue Glesener, Luxemburg, gegen das Europäische Parlament (Bevollmächtigte: Jorge Campinos und François Vainker), wegen Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren PE/107/C, die Klägerin nicht zu den Prüfungen dieses Auswahlverfahrens zuzulassen, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas, der Richter R. Schintgen und C. P. Briët — Kanzler: H. Jung — am 21. Mai 1992 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 217 vom 20. 8. 1991.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 21. März 1992

in der Rechtssache T-55/91: Olivier Fascilla gegen Europäisches Parlament ⁽¹⁾

(Beamte — Auswahlverfahren — Berufserfahrung — Begründung der Entscheidung über die Ablehnung einer Bewerbung)

(92/C 160/11)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung)

In der Rechtssache T-55/91, Olivier Fascilla, ehemalige Hilfskraft der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Maisières (Belgien), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Thierry Demaseure und Véronique Leclercq, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson Sàrl, 1, rue Glesener, Luxemburg, gegen das Europäische Parlament (Bevollmächtigte: Jorge Campinos und François Vainker), wegen Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren PE/107/C, den Kläger nicht zu den Prüfungen dieses Auswahlverfahrens zuzulassen, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas, der Richter R. Schintgen und C. P. Briët — Kanzler: H. Jung — am 21. Mai 1992 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren PE/107/C vom 5. April 1991, den Kläger nicht zu den Prüfungen des Auswahlverfahrens zuzulassen, wird aufgehoben.
2. Das Parlament trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 217 vom 20. 8. 1991.

Klage des Syndicat Français de l'Express International (SFEI) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. Mai 1992

(Rechtssache T-36/92)

(92/C 160/12)

Das Syndicat Français de l'Express International (SFEI) hat am 16. Mai 1992 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Eric Morgan de Rivery, Paris, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Bonn und Schmitt, 62, avenue Guillaume, BP 522, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- die Entscheidung der Kommission in ihrem Schreiben 000978 vom 10. März 1992 aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Klägerin, ein Fachverband privater Unternehmen, die internationale Kurierdienstleistungen erbringen, trägt vor, daß die Kommission mit der angefochtenen Entscheidung die Beschwerde der Klägerin abgewiesen habe, mit der diese eine Untersuchung gemäß Artikel 5, 85, 86 und 90 EWG-Vertrag mit dem Ziel in Gang habe setzen wollen, dem französischen Staat, der Post und der Société Française de Messagerie Internationale (SFMI) die Verpflichtung aufzuerlegen, Zuwiderhandlungen abzustellen. Nach der Beschwerde der Klägerin bestehen diese Verstöße in einer rechtswidrigen Betätigung der Post als Unternehmen, d. h. in einer logistischen und wirtschaftlichen Unterstützung ihrer Tochtergesellschaft SFMI, die es dieser erlaube, vom Markt des Basispostdienstes aus, auf dem sie ein gesetzliches Monopol besitze, in den benachbarten Markt der internationalen Eilkurierdienste einzudringen. Diese logistische und wirtschaftliche Unterstützung stelle eine mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung dar. Der französische Staat habe diese Betätigung, die nicht nach Artikel 90 Absatz 2 EWG-Vertrag gerechtfertigt sei, genehmigt und organisiert.

Zur Begründung ihrer Klage trägt die Klägerin folgende Gründe vor:

1. Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften

Die Begründung der angefochtenen Entscheidung sei mangelhaft und unzureichend, da die Kommission nicht die Tatsachen aufgeführt habe, auf die sich die vorschriftsmäßige Rechtfertigung ihrer Entscheidung und die Erwägungen für den Erlaß dieser Entscheidung gründen müßten.

Darüber hinaus liege ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs vor, da die angefochtene Entscheidung auf Informationen, Stellungnahmen und Verpflichtungen gestützt worden sei, die die Kommission im Rahmen eines Verfahrens erhalten habe, das sie nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (*) über die Zusammenschlüsse im Hinblick auf fünf Postverwaltungen (Canada Post, Deutsche Bundespost, Postdienst, La Poste, PTT Post BV und Sweden Post) und den privaten Kurierdiensten TNT geführt habe; die Kommission habe der Klägerin keine Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen.

2. Verstoß gegen Artikel 86 EWG-Vertrag

Die Kommission habe Artikel 86 EWG-Vertrag sowohl bei der Beurteilung des streitigen Sachverhalts als auch bei der Auslegung des Begriffs der mißbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung fehlerhaft angewandt. Die Kommission habe zu Unrecht die Möglichkeit verneint, daß die beanstandeten Verhältnisse zu einer unzulässigen Vermischung von Subventionen führten; auch sei es nicht richtig, wenn die Kommission behaupte, keine Informationen über die Kostenstruktur bei der Post und ihren Tochterunternehmen bekommen zu können. Darüber hinaus habe die Kommission das Verhalten der Post und ihrer Tochtergesellschaft, der SFMI, nicht richtig beurteilt.

Als Unternehmen, das ein gesetzliches Monopol auf dem Markt des Basispostdienstes besitze, habe die Post den Wettbewerb auf einem benachbarten Markt geschädigt, indem sie ihre besondere beherrschende Stellung als Monopolunternehmen dazu ausgenutzt habe, die normalen Barrieren bei Eintritt in einen durch Wettbewerb gekennzeichneten Markt zu umgehen.

Obwohl die Kommission in Wirklichkeit einen Verstoß gegen Artikel 86 festgestellt habe, habe sie es vorgezogen, diese Zuwiderhandlung unter Verstoß gegen Artikel 86 EWG-Vertrag von dem Verbot auszunehmen.

3. Verstoß gegen Artikel 90 EWG-Vertrag

Die hoheitlichen Maßnahmen des französischen Staats gegenüber der Post seien Maßnahmen eines Mitgliedstaats, die gegen die Bestimmungen des EWG-Vertrags verstießen. Diese Maßnahmen beständen unter anderem:

- in dem Erlaß des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Haushalt und des beigeordneten Ministers im Ministerium für industrielle Entwicklung und Außenhandel, zuständig für die PTT, vom 10. September 1985, mit dem die Firma Cogécom (die spätere Sofipost) die Genehmigung erhalten habe, sich am Kapital der SFMI zu beteiligen;
- in der Anweisung des französischen Ministers für die PTT vom 11. August 1986, mit der er die Unterstützung der Post durch die SFMI gefördert und organisiert habe;

(*) ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 12 (Berichtigung).

— in dem Übereinkommen zwischen dem Finanzminister und dem Minister für die PTT, wonach die SMFI das Auswechslungspostamt und vereinfachte Postverfahren in Anspruch nehmen dürfe.

Für diese Maßnahme gebe es keine Rechtfertigung nach Artikel 90 Absatz 2.

4. Verstoß gegen Rechtsgrundsätze für die Anwendung des EWG-Vertrags

Die Kommission habe gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, gegen den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie gegen den Grundsatz des sachgerechten Rechtsschutzes im Gemeinschaftsrecht verstoßen.

5. Amtsmissbrauch

Die Kommission habe ihre Befugnisse, die ihr nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen eingeräumt seien, verkannt, indem sie von ihnen für ein Verfahren nach Artikel 86 und 90 wegen eines wettbewerbsrechtlichen Verstoßes Gebrauch gemacht habe. Nach Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung über die Zusammenschlüsse sei das Verfahren über die Zusammenschlüsse von dem Verfahren der Verordnung Nr. 17 des Rates⁽¹⁾ verschieden. Die Kommission hätte sich nicht mit Untersuchungen nach der Verordnung Nr. 4064/89 begnügen dürfen, da dieses Verfahren ungeeignet und unzureichend sei, um die Unvereinbarkeit der Handlungen der betroffenen Unternehmen mit Artikel 86 EWG-Vertrag festzustellen.

Die Kommission habe darüber hinaus die ihr nach dem EWG-Vertrag eingeräumten Befugnisse mißbraucht, um politische Zwecke zu verfolgen. Sie habe vermeiden wollen, rechtlich einen Standpunkt zu beziehen, der im Gegensatz zu dem politischen Konsens gestanden hätte, den einige Mitgliedstaaten im Rahmen der Arbeiten der De-regulierung der Post verlangt hätten; sie habe dabei dem politischen Druck insbesondere der französischen Post nachgegeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

Klage des Bureau européen des Unions de Consommateurs (Europäisches Büro der Verbraucherverbände; BEUC) und des National Consumer Council (Nationaler Verbraucherrat) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. Mai 1992

(Rechtssache T-37/92)

(92/C 160/13)

Das Bureau européen des Unions de Consommateurs (BEUC) und der National Consumer Council haben am

20. Mai 1992 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind Konstantinos Adamantopoulos und George Metaxas, beide von der Kanzlei Stanbrook and Hooper and Members, Athen; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Arsène Kronshagen, 12, Boulevard de la Foire, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- die mit Schreiben vom 17. März 1992 an die Kläger gerichtete Entscheidung der Kommission, kein Verfahren nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates⁽¹⁾ betreffend eine Vereinbarung zwischen Unternehmen über die Beschränkung der Einfuhr von japanischen Kraftfahrzeugen in das Vereinigte Königreich und die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung durch die Auferlegung von Beschränkungen der Einfuhr von japanischen Kraftfahrzeugen in das Vereinigte Königreich seitens der SMMT und der JAMA einzuleiten, gemäß den Artikeln 173 und 174 EWG-Vertrag für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Kläger und die Association for Consumer Research (Verein für Verbraucherborschung; ACR) hätten bei der Kommission beantragt, das Vorliegen einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln der EWG, insbesondere nach den Artikeln 85 und 86 EWG-Vertrag, festzustellen, und zwar in bezug auf einer Vereinbarung zwischen Unternehmen über die Beschränkung der Einfuhr von japanischen Kraftfahrzeugen in das Vereinigte Königreich und die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung durch die Auferlegung von Beschränkungen der Einfuhr von japanischen Kraftfahrzeugen in das Vereinigte Königreich seitens der British Society of Motor Manufacturers and Traders (Britischer Verband der Kraftfahrzeughersteller und -händler; SMMT) und der Japan Automobile Manufacturers Association (Japanischer Automobilherstellerverband; JAMA). Die SMMT und die JAMA hätten für viele Jahre eine Vereinbarung über eine freiwillige Ausfuhrbeschränkung getroffen, der zufolge der japanische Anteil am Automobilmarkt des Vereinigten Königreichs auf nicht mehr als 11 % der gesamten britischen Kraftfahrzeugverkäufe beschränkt sei. Nach Auffassung der Kläger und der ACR beeinträchtigt diese Vereinbarung den Handel zwischen Mitgliedstaaten; sie stelle eine Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag dar und könne

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

nicht nach Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages freigestellt werden; ferner habe die SMMT, indem sie alle Kraftfahrzeughersteller, -importeure und -exporteure des Vereinigten Königreichs in sich vereinige, eine beherrschende Stellung auf einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes, und die von der SMMT vorgeschriebene Einschränkung des Zugangs zum Markt des Vereinigten Königreichs stelle eine mißbräuchliche Ausnutzung dieser beherrschenden Stellung dar, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt und nach Artikel 86 EWG-Vertrag verboten sei. Mit Schreiben vom 17. März 1992 habe die Kommission die Kläger davon in Kenntnis gesetzt, daß es nach Ansicht der Kommission kein Interesse der Gemeinschaft daran gebe, die Regelungen in diesem Stadium unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zu untersuchen, da die SMMT-JAMA-Regelungen von den Behörden des Vereinigten Königreichs aus wirtschaftspolitischen Gründen erlaubt worden seien; da die Behörden des Vereinigten Königreichs in Zukunft nicht in der Lage seien, solche Regelungen zu erlauben, mache es das Fehlen einer Untersuchung nicht wahrscheinlicher, daß sich die Kraftfahrzeugindustrie in Zukunft auf wettbewerbswidrige Verhaltensweisen einlasse.

Die Kommission sei verpflichtet, jeden Antrag gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Zuwiderhandlung gegen die Artikel 85 und/oder 86 vorliege. Sollte die Voruntersuchung ergeben, daß die Beschwerde in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht substantiiert sei, habe die Kommission ein förmliches Verfahren einzuleiten, das mit einer förmlichen Entscheidung enden könne, die die Beteiligten dazu auffordere, die Zuwiderhandlung abzustellen. Hinsichtlich der Fälle, die prima facie eine Zuwiderhandlung gegen EWG-Wettbewerbsrecht darstellten, liege es nicht im Ermessen der Kommission, ob sie ein förmliches Verfahren einleite oder nicht.

Die rechtlichen Ausführungen und die Hauptargumente lauten wie folgt:

1. Entgegen den Erfordernissen des Artikels 190 EWG-Vertrag seien die von der Kommission für ihre Entscheidung angegebenen Gründe unzureichend. Die Kommission nehme auf keinen der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte Bezug, aus denen sich der in der Beschwerde geltend gemachte Prima-facie-Fall ergebe, und liefere den Klägern keinerlei ausreichende Argumentation zu den Auswirkungen des Abschlusses einer Vereinbarung zwischen den Behörden der Gemeinschaft und Japans im Juli 1991, der zufolge davon ausgegangen werde, daß Einfuhrbeschränkungen für Kraftfahrzeuge aus Japan beseitigt würden, auch wenn nach dieser Vereinbarung vernünftigerweise erwartet werden könne, daß die Regelungen zwischen der SMMT und der JAMA weiterhin in Kraft bleiben und in beschränkterem Umfang gelten würden, so daß der japanische Anteil am inländischen Markt des Vereinigten Königreichs auf 7 % begrenzt werde.
2. Soweit festgestellt werde, daß „die Lage anders gewesen wäre, wenn die SMMT-JAMA-Vereinbarung den Behörden des Vereinigten Königreichs nicht bekannt gewesen und von ihnen nicht erlaubt worden wäre“, beruhe die Entscheidung der Kommission auf einem Rechtsirrtum. Nationales Recht oder Verfahren könne nicht die Anwendung von EWG-Wettbewerbsrecht auf private Unternehmen verhindern.
3. Der von der Kommission ausdrücklich angegebene Grund dafür, kein Verfahren nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 einzuleiten, nämlich daß die Vereinbarung zwischen der SMMT und der JAMA nicht vorrangig den Handel zwischen Mitgliedstaaten der EWG betreffe, sei rechtlich unhaltbar und beruhe auf einer unzutreffenden Einschätzung der Tatsachen. Für eine Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 genüge es, daß eine Verhaltensweise geeignet sei, den Handel zwischen Mitgliedstaaten in unmittelbarer oder mittelbarer Weise zu beeinträchtigen.
4. Die Feststellung, die Kommission halte sich nicht für verpflichtet, mögliche Zuwiderhandlungen gegen Wettbewerbsrecht in der Vergangenheit zu untersuchen, wenn der Hauptzweck einer solchen Untersuchung darin bestehen könne, mögliche Schadensersatzforderungen privater Parteien zu erleichtern, sei unbegründet. Die Kläger, die die Interessen der Verbraucher in der EWG verträten, hätten ein berechtigtes Interesse daran, bei der Kommission zu beantragen, daß diese eine förmliche Untersuchung bezüglich der Vereinbarkeit der SMMT-JAMA-Vereinbarung mit dem EWG-Wettbewerbsrecht einleite, um diese Frage zu klären und um Rechtssicherheit bei Geschäften auf dem empfindlichen Automobilssektor innerhalb der EWG zu schaffen, und die von ihnen beantragte Untersuchung wäre keine in die Vergangenheit gerichtete Untersuchung, sondern betreffe eine Verhaltensweise, die weiterhin gelte.
5. Indem die Kommission es unter Berufung auf wirtschaftspolitische Gesichtspunkte abgelehnt habe, eine förmliche Untersuchung der SMMT-JAMA-Vereinbarung einzuleiten, habe sie die ihr nach den Verordnungen Nr. 17 und Nr. 99 der Kommission⁽¹⁾ zustehenden Befugnisse überschritten. Wirtschaftspolitische Gesichtspunkte dürften nur im Rahmen der Ausübung des der Kommission zustehenden Ermessens bezüglich des Erlasses oder Nichterlasses einer Entscheidung zur Beendigung der wettbewerbswidrigen Verhaltensweise nach der Einleitung einer förmlichen Untersuchung berücksichtigt werden und erlaubten es der Kommission nicht, den Antrag auf Einleitung eines förmlichen Verfahrens während der Voruntersuchung abzulehnen.

(¹) ABl. Nr. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/63.

Klage der All Weather Sports Benelux BV gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Mai 1992

(Rechtssache T-38/92)

(92/C 160/14)

Die All Weather Sports Benelux BV mit Sitz in Zoetermeer hat am 22. Mai 1992 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt P. Glazener, Rotterdam; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt M. Loesch, 8, Rue Zithe, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. Artikel 2 der Entscheidung der Kommission vom 18. März 1992 in einem Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag (IV/32.290 — Newitt gegen Dunlop Slazenger International u. a.) in bezug auf die Klägerin für nichtig zu erklären;
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

1. Verletzung des Artikels 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 99 der Kommission⁽¹⁾ bzw. wesentlicher Formvorschriften, indem die Kommission gegen die Klägerin eine Geldbuße festgesetzt habe, ohne diesem Unternehmen Beschwerdepunkte mitzuteilen, zumindest aber ohne es diesem Unternehmen zu ermöglichen, ordnungsgemäß angehört zu werden.

2. Verletzung des Artikels 85 Absatz 1 EWG-Vertrag und des Artikels 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 des Rates⁽²⁾, indem die Kommission gegen die Klägerin aus nicht stichhaltigen Gründen eine Geldbuße festgesetzt habe, zumindest des Artikels 190 EWG-Vertrag, indem die Kommission die Festsetzung der Geldbuße gegen die Klägerin nicht (stichhaltig) begründet habe.

3. Verletzung des Artikels 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17, indem die Kommission bei der Bestimmung der Höhe der gegen die Klägerin festgesetzten Geldbuße unzutreffende Maßstäbe angewandt habe.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/63.

⁽²⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

Klage der Eurocheque International SC gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. Mai 1992

(Rechtssache T-40/92)

(92/C 160/15)

Die Eurocheque International SC mit Sitz in 1410 Waterloo (Belgien), Chaussée de Tervuren, 198A, hat am 25. Mai 1992 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Pierre Van Ommeslaghe, zugelassen bei der belgischen Cour de cassation, Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Jean-Claude Wolter, 8, rue Zithe, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Artikel 1, 2 und 3 der angefochtenen Entscheidung insoweit für nichtig zu erklären, als sie die Klägerin betreffen,
- hilfsweise, Artikel 3 der Entscheidung für nichtig zu erklären,
- ganz hilfsweise, den Betrag der gegen die Klägerin in Artikel 3 der Entscheidung festgesetzten Geldbuße wesentlich herabzusetzen,
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

1. Verkennung des Begriffs „Vereinbarung“ im Sinne des Artikels 85 Absatz 1

Die am 19. und 20. Mai 1983 zwischen den französischen Kreditinstituten und der Eurocheque-Versammlung getroffene Helsinki-Vereinbarung über die Annahme von auf ausländische Kreditinstitute gezogenen Eurocheques durch den Handel in Frankreich sei ein Beschluß einer Unternehmensvereinigung und nicht eine Vereinbarung zwischen allen Banken und anderen Kreditinstituten, die an dem Eurocheque-System teilnahmen.

2. Unrichtige Definition des fraglichen Marktes, Verkennung des Wortlauts der in Rede stehenden Vereinbarung und unrichtige Würdigung des Kontexts der Vereinbarung

Die Beurteilung der Helsinki-Vereinbarung im Hinblick auf Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag beruhe auf einer unrichtigen Definition des fraglichen Marktes, einer Verkennung des Wortlauts der Helsinki-Vereinbarung und einer unrichtigen Würdigung des französischen Kontexts, in den sich die Helsinki-Vereinbarung einfüge.

3. Auf Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag gestützter Nichtigkeitsgrund: Unrichtige Würdigung des Sachverhalts und Verkennung des Begriffes „betreffende Waren“

Die Ablehnung der Freistellung der Helsinki-Vereinbarung nach Artikel 85 Absatz 3 beruhe auf verschiedenen unrichtigen Würdigungen des Sachverhalts. Außerdem verkenne die Kommission bei der Prüfung, ob die Parteien die Möglichkeit hätten, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten, den Begriff „betreffende Waren“.

4. Nichtbeantwortung des Vorbringens der Klägerin im Verwaltungsverfahren

Die Entscheidung enthalte keinerlei Antwort auf bestimmte stichhaltige Gründe und Argumente, die die Klägerin in ihrem Erwidierungsschriftsatz vom 6. November 1990 auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte zu den vier Voraussetzungen der Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 geltend gemacht habe. Die Begründung der Entscheidung gebe der Klägerin somit nicht die notwendigen Informationen, die es ihr ermöglichen würden, zu prüfen, ob die Entscheidung fehlerhaft sei, so daß sie ihre Rechtmäßigkeit bestreiten könne.

5. Die Begründung der angefochtenen Entscheidung stütze ihren verfügenden Teil nicht, da zwischen beiden ein Widerspruch bestehe

Es bestehe ein Widerspruch zwischen Randziffer 45 der Begründung der Entscheidung, wo die Kommission die Helsinki-Vereinbarung als Vereinbarung im Sinne des Artikels 85 Absatz 1 bezeichne, an der bis zu ihrer Aufhebung im Mai 1991 auf der einen Seite das Groupement und auf der anderen Seite Eurocheque International SC beteiligt gewesen seien, und Artikel 1 des verfügenden Teils der Entscheidung, wo die Kommission entschieden habe, daß die auf der Eurocheque-Vereinbarung vom 19. und 20. Mai 1983 in Helsinki zwischen den französischen Kreditinstituten und der Eurocheque-Versammlung getroffene und vom 1. Dezember 1983 bis 27. Mai 1991 gültige Vereinbarung über die Annahme von auf ausländische Kreditinstitute gezogenen Eurocheques durch Händler in Frankreich gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag verstoßen habe. Aufgrund dieses Widerspruchs stütze die Begründung der Entscheidung ihren verfügenden Teil nicht.

6. Verletzung des Artikels 2 Absätze 1 und 3 der Verordnung Nr. 99 der Kommission (¹)

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 99 könne die Kommission gegen ein Unternehmen oder eine Un-

ternehmensvereinigung nur dann eine Geldbuße festsetzen, wenn sie ihm/ihr die Beschwerdepunkte in der in Absatz 1 vorgesehenen Form mitgeteilt habe. Artikel 2 Absatz 1 bestimme, daß die Kommission verpflichtet sei, jedem Unternehmen oder jeder Unternehmensvereinigung die in Betracht gezogenen Beschwerdepunkte mitzuteilen. Die Kommission habe es jedoch unterlassen, der Klägerin die zusätzliche Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 19. Juni 1991 zu übersenden. Dadurch habe sie die in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 99 enthaltenen Vorschriften nicht eingehalten.

7. Verletzung des Artikels 15 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 17 des Rates (²)

Nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 17 könne die Kommission gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Geldbußen festsetzen, wenn sie gegen Artikel 85 Absatz 1 oder Artikel 86 des Vertrages verstießen. In Artikel 1 der Entscheidung stelle die Kommission das Vorliegen einer gegen Artikel 85 Absatz 1 verstoßenden Vereinbarung zwischen Parteien fest, unter denen sich weder die Klägerin noch das Groupement befänden. In Artikel 3 der Entscheidung setze die Kommission gegen die Klägerin und gegen das Groupement wegen der in Artikel 1 genannten Zuwiderhandlung eine Geldbuße fest. Somit werde gegen die Klägerin und das Groupement eine Geldbuße wegen einer Zuwiderhandlung festgesetzt, an der sie nach dem Wortlaut des Artikels 1 der Entscheidung nicht teilgenommen hätten. Deshalb verletze die Entscheidung Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 17.

8. Mangelnde Rechtfertigung der Festsetzung einer Geldbuße

Die angebliche Zuwiderhandlung habe nicht den schwerwiegenden Charakter, den die Kommission ihm beimesse und mit dem sie die Festsetzung einer Geldbuße rechtfertige. Mangels dieses schwerwiegenden Charakters sei die Festsetzung einer Geldbuße somit nicht gerechtfertigt.

9. Übertriebene Höhe der Geldbuße

Sollte das Gericht gleichwohl zu der Auffassung kommen, daß die Festsetzung einer Geldbuße gegen die Klägerin entgegen deren Vorbringen gerechtfertigt gewesen sei, so müsse der Betrag der Geldbuße jedenfalls wesentlich herabgesetzt werden.

(¹) ABl. Nr. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/63.

(²) ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 ⁽¹⁾ — Gründung

(92/C 160/16)

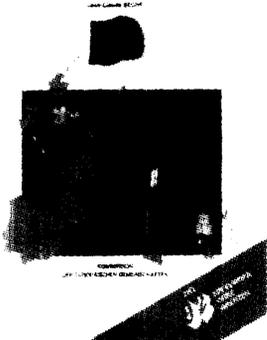
-
- | | |
|--|--|
| 1. <i>Name der Vereinigung:</i> Rail Manche Finance EEIG | 4. <i>Nummer der Eintragung:</i> GE 31 |
| 2. <i>Tag der Eintragung der Vereinigung:</i> 1. 4. 1992 | 5. <i>Bekanntmachung(en):</i>
Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts: „The London Gazette“ |
| 3. <i>Ort der Eintragung der EWIV:</i> Cardiff | Name und Anschrift des Herausgebers: HMSO Publications Centre, UK-London SW8 5DR |
| Mitgliedstaat: UK | Tag der Veröffentlichung: 10. 6. 1992 |
| Ort: UK-Cardiff CF4 3UZ | |
-
- | | |
|---|--|
| 1. <i>Name der Vereinigung:</i> European Lawyers Network (EEIG) | 4. <i>Nummer der Eintragung:</i> GE 32 |
| 2. <i>Tag der Eintragung der Vereinigung:</i> 29. 5. 1992 | 5. <i>Bekanntmachung(en):</i>
Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts: „The London Gazette“ |
| 3. <i>Ort der Eintragung der EWIV:</i> Cardiff | Name und Anschrift des Herausgebers: HMSO Publications Centre, UK-London SW8 5DR |
| Mitgliedstaat: UK | Tag der Veröffentlichung: 10. 6. 1992 |
| Ort: UK-Cardiff CF4 3UZ | |
-
- | | |
|--|--|
| 1. <i>Name der Vereinigung:</i> European Lawyers Network (No 2) (EEIG) | 4. <i>Nummer der Eintragung:</i> GE 33 |
| 2. <i>Tag der Eintragung der Vereinigung:</i> 29. 5. 1992 | 5. <i>Bekanntmachung(en):</i>
Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts: „The London Gazette“ |
| 3. <i>Ort der Eintragung der EWIV:</i> Cardiff | Name und Anschrift des Herausgebers: HMSO Publications Centre, UK-London SW8 5DR |
| Mitgliedstaat: UK | Tag der Veröffentlichung: 10. 6. 1992 |
| Ort: UK-Cardiff CF4 3UZ | |
-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.



**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
Luxemburg**

**FREIZÜGIGKEIT
IN DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
EINREISE UND AUFENTHALT**



**FREIZÜGIGKEIT IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
Einreise und Aufenthalt**
von Jean-Claude Séché

Die vorliegende Veröffentlichung vermittelt einen Überblick über die gemeinschaftlichen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften.

69 Seiten — 21 × 29,7 cm
ISBN 92-825-8658-8 — Katalognummer: CB-PP-88-B04-DE-C
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 7,50
ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

**FREIE AUSWAHL UND GRÖßERES WACHSTUM
Das Ziel der Verbraucherpolitik im Binnenmarkt**

(2. Auflage) von Eamonn Lawlor

Die Verbraucherpolitik befaßt sich mit der Nachfrageseite des Marktes. Hier liegt ein enormes ungenutztes Potential für die Verbesserung der Markteffizienz und die Förderung des Wachstums.

83 Seiten — 17,6 × 25 cm
ISBN 92-826-0151-X — Katalognummer: CB-56-89-869-DE-C
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 8
ES, DA, DE, EN, FR, IT, NL, PT



TELEKOMMUNIKATION IN EUROPA

Freie Wahl für den Benutzer im europäischen Binnenmarkt des Jahres 1992

Herbert Ungerer unter Mitarbeit von Nicholas P. Costello

Über die Einzelheiten einer sich überstürzenden technologischen Entwicklung mit ihren vielen neuen Möglichkeiten hinaus wird das zentrale Thema der Telekommunikationspolitik der Europäischen Gemeinschaft aufgezeigt — freie Wahl für den Benutzer auf dem künftigen europäischen Markt des Jahres 1992.

293 Seiten — 17,6 × 25 cm
ISBN 92-825-8207-8 — Katalognummer: CB-PP-88-009-DE-C
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 10,50
ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN
Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir die oben mit gekennzeichneten Veröffentlichungen zu.

Name:

Anschrift:

..... Tel.:

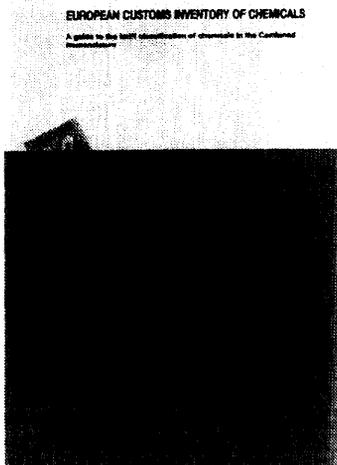
Datum: Unterschrift:



**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg**

**EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS
(EUROPÄISCHES ZOLLINVENTAR CHEMISCHER ERZEUGNISSE)**

Ein Handbuch zur Einreihung chemischer Erzeugnisse in der Kombinierten Nomenklatur
Englische Ausgabe - Berichtigte Fassung - Kombinierte Nomenklatur 1991



Diese Vorlage enthält:

- mehr als 32 000 chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die im Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer Warenbezeichnung, einer CAS-Nr. (Chemical Abstracts Service Registry Number) oder einer CUS-Nr. (Customs Union and Statistics) ausgegangen werden kann.
- Die Nomenklatur des Zolltarifs beruht auf der Nomenklatur des „Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodifizierung von Waren“, die weltweit Verwendung findet.

BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN

**Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg**

Bitte senden Sie mir Exemplar/e EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS zu.

1991 - 643 S.

ISBN Nr.: 92-826-0529-9

Katalognr.: CM-60-91-854-EN-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 66,00

Name:

Anschrift:

..... Tel.:

Datum: Unterschrift:

Unverbindliche Anmerkung: 1 ECU = DM 2,10 = SFR 1,80 = ÖS 15

